

Schachgemeinschaft Caissa Rochade Kuppenheim 1979 e.V.

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

Schachgemeinschaft Caissa Rochade Kuppenheim 1979 e.V.

Er hat seinen Sitz in Kuppenheim und ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Badischen Schachverbundes e. V. und des Deutschen Schachbundes e. V. und erkennt deren Satzungen an. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Pflege des Schachspiels unter Beachtung der kameradschaftlichen und sportlichen Fairness.
- 2) Der Vereinszweck wird erreicht durch
 - Abhalten von vereinsinternen Schach-Turnieren und Trainingskursen;
 - Durchführung von öffentlichen Schach-Vorträgen, Schach-Kursen und Schach-Turnieren;
 - Teilnahme an regionalen und überregionalen Schach-Wettkämpfen;
 - Ausbildung von sachgemäß geeigneten Übungsleitern für Schach.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
- 4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Jugendliche benötigen die Einwilligung eines Erziehungsberechtigten.
- 2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- 3) Der Jahresbeitrag ist durch Bankeinzug oder bis zum Ende des 1. Quartals zu entrichten.
- 4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 5) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich und dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Dabei ist eine Kündigungsfrist von vier Wochen einzuhalten.
- 6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 12 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Auf Antrag des Mitglieds muss die nächste Jahreshauptversammlung diese Entscheidung überprüfen. Vor der Entscheidung muss dem Mitglied die Möglichkeit zur Anhörung gegeben werden. Über eine eventuelle Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds entscheidet der Vorstand.
- 7) Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich besonders um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben.

§ 5 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- 1) Der Vorstand
- 2) Die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Kassierer
 - dem Schriftführer
 - dem Jugendleiter

- 2) Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassierer müssen volljährig sein. Diese Ämter dürfen nicht in Personalunion wahrgenommen werden.
- 3) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme schriftlich erklärt haben.
- 4) Der Vorstand darf für bestimmte Aufgaben (z.B. Internet-Auftritt, außerschachliche Aktivitäten, Mitgliederverwaltung, Verpflegung/Catering, Materialverwaltung, Sportwart) bis zu 5 Mitglieder als Beisitzer mit Stimmrecht berufen. Deren Amt endet durch Tod, Rücktritt oder Widerruf.
- 5) Außer durch Tod und Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Widerruf oder Rücktritt. Ein Widerruf ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied findet eine Neuwahl für die Restamtszeit des Vorstands in der darauf folgenden Mitgliederversammlung statt. Bis dahin kann der Vorstand aus seinen Reihen eine Person bestimmen, die die Aufgaben des Ausgeschiedenen wahrnimmt.

§ 7 Aufgaben des Vorstands

- 1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen
 - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
 - Organisation der Jugendarbeit
 - Vertretung des Vereins nach außen, insbes. gegenüber den Medien
 - Erstellung des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses
 - Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern
 - Abschluss und Kündigung von Dienstverträgen.
- 2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Geschäftsführung und Vertretung

- 1) Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsbelangen nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der 1. und 2. Vorsitzende sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

- 2) Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung fallen, Anordnungen zu treffen und Rechtsgeschäfte abzuschließen; diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
- 3) Dem Kassierer obliegt die ordnungsgemäße Führung der Bücher und Unterlagen, die die finanziellen Geschäfte des Vereins betreffen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr abgehalten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung beim Vorstand beantragt wird.
- 3) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Beifügung einer Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen. Einzuladen sind alle Vereinsmitglieder.
- 4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Für die Dauer der Vorgänge Entlastung und Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt den Vorsitz ein nicht dem Vorstand angehörendes Mitglied, auf das sich die Versammlung per Abstimmung geeinigt hat.
- 6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer (Schriftführer) und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- 7) Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen. Das Stimmrecht muss persönlich ausgeübt werden. Wird Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, so ist geheim abzustimmen.
- 8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 9) Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Feststellen der Tagesordnung
- Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses
- Entlastung des Vorstands, wobei die Entlastung des Kassierers gesondert zu erfolgen hat
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Kassenprüfer
- Entscheidung über die Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme in den Verein
- Entscheidung über einen Vereinsausschluss
- Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitglieds
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über die Höhe der Beiträge und über die Einführung und Höhe der Aufnahmegebühren
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Ernennung eines Ehrenpräsidenten.

§ 11 Beschlüsse der Vereinsorgane

Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer (Schriftführer) zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins darf nur in einer besonderen, zu diesem Zweck vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Beifügung einer Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 4 Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Die Versammlung beschließt über die Durchführung der Liquidation und darf einen Liquidator ernennen. Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Restvermögen der Gemeinde Kuppenheim mit der Auflage zu übereignen, es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 13 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 15.07.2010 beschlossen.
- 2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Die bisherige Satzung des Vereins tritt damit außer Kraft.

Kuppenheim, den 15.07.2010